

|                     |   |
|---------------------|---|
| <b>Zeitschrift:</b> | Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes                              |
| <b>Herausgeber:</b> | Schweizerischer Gewerkschaftsbund   |
| <b>Band:</b>        | 65 (1973)   |
| <b>Heft:</b>        | 2   |
| <b>Artikel:</b>     | Neue Horizonte für die Bildungspolitik : zur Volksabstimmung vom 4. März über die Bildungsartikel der Bundesversammlung |
| <b>Autor:</b>       | Amberg, Hans-Ulrich   |
| <b>DOI:</b>         | <a href="https://doi.org/10.5169/seals-354591">https://doi.org/10.5169/seals-354591</a>                                 |

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 02.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Gewerkschaftliche Rundschau

Heft 2

Februar 1973

65. Jahrgang

Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes  
Zweimonatliche Beilage: «Bildungsarbeit»

---

## Neue Horizonte für die Bildungspolitik

Zur Volksabstimmung vom 4. März über die Bildungsartikel der Bundesversammlung

*Hans-Ulrich Amberg*

Die Bundesversammlung hat am 6. Oktober 1972 zwei Beschlüsse gefasst, die am 4. März Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet werden.

### *1. Bundesbeschluss über die Änderung der Bundesverfassung betreffend das Bildungswesen (zwei neue Artikel)*

#### Artikel 27

<sup>1</sup> Das Recht auf Bildung ist gewährleistet.

<sup>2</sup> Die öffentlichen Schulen müssen von den Angehörigen aller Bekennnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.

<sup>3</sup> Der Unterricht während der obligatorischen Schulzeit steht unter staatlicher Aufsicht. Er ist an den öffentlichen Schulen unentgeltlich.

#### Artikel 27bis

<sup>1</sup> Das Bildungswesen ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund und Kantonen.

<sup>2</sup> Die Ausbildung vor und während der obligatorischen Schulzeit fällt in die Zuständigkeit der Kantone. Die Kantone sorgen für die Koordination in diesem Bereich. Der Bund fördert ihre Bestrebungen; er kann Vorschriften über die Koordination erlassen.

<sup>3</sup> Der Bund regelt die Berufsbildung.

<sup>4</sup> Der Bund ist befugt,

*a)* die Dauer des obligatorischen Unterrichts festzulegen;

**b) Grundsätze für Gestaltung und Ausbau des Mittelschulwesens, des höheren Bildungswesens, der Erwachsenenbildung und der ausserschulischen Jugendbildung sowie für die Gewährung von Ausbildungsbeihilfen aufzustellen;**

**c) höhere Unterrichtsanstalten zu errichten, sich am Betrieb solcher Anstalten zu beteiligen oder solche ganz oder teilweise zu übernehmen.**

**5** Der Bund kann an die Aufwendungen der Kantone für das Bildungswesen sowie für Beihilfen an die Ausbildung und die Weiterbildung Beiträge leisten. Er kann auch selbst Ausbildungsbeihilfen gewähren und ausserschulische Bildungsangebote fördern. Leistungen des Bundes an die Kantone können insbesondere an die Voraussetzung geknüpft werden, dass Koordination und Freizügigkeit im Bildungswesen unter den Kantonen sowie der Zugang zu den Hochschulen sichergestellt sind.

**6** Die Kantone sind zur Vorbereitung und zum Vollzug von Ausführungserlassen beizuziehen. Die zuständigen Organisationen sind vor Erlass der Ausführungsgesetze anzuhören. In der Berufsbildung können sie zur Mitwirkung beim Vollzug herangezogen werden.

## **2. Bundesbeschluss über die Ergänzung der Bundesverfassung betreffend die Förderung der wissenschaftlichen Forschung (ein neuer Artikel)**

### **Artikel 27quater**

**1** Der Bund fördert die wissenschaftliche Forschung. Seine Leistungen können insbesondere an die Bedingung geknüpft werden, dass die Koordination sichergestellt ist.

**2** Er ist befugt, Forschungsstätten zu errichten und bestehende ganz oder teilweise zu übernehmen.

Diese beiden Beschlüsse werden getrennt zur Abstimmung kommen. Es ist an sich möglich, dass der erste angenommen und der zweite verworfen wird, oder umgekehrt. Wird der erste angenommen, so sind die bisherigen Artikel 27, 27bis, 27quater und 34ter Abs. 1 Buchstabe g aufgehoben. Wird der erste Beschluss verworfen, der zweite aber angenommen, so erhält der Artikel 27quater die Bezeichnung 27sexies.

### **Neue Entwicklungen werden möglich**

Bei Annahme der Bildungsartikel wird sich im schweizerischen Schulwesen einiges ändern; es ist in Zukunft «eine gemeinsame Aufgabe von Bund und Kantonen». Der Bund wird in allen Bereichen ein wichtiges Wort mitreden können, während er heute zur Hauptsache nur auf die berufliche Aus- und Weiterbildung einen

**Einfluss hat.** Die bisherige Beschränkung auf die Berufszweige Industrie, Gewerbe, Handel, Landwirtschaft und Hausdienst wird zu dem wegfallen. Auf der Seite der Kantone wird voraussichtlich das Konkordat über die Schulkoordination vom Oktober 1970 eine Rolle spielen. Wie sich die Zusammenarbeit mit dem Bund im einzelnen gestalten wird, ist noch offen. Es ist in diesem Zusammenhang die Schaffung eines schweizerischen Bildungsrates vorgeschlagen worden, der aus Vertretern aller interessierten Kreise bestünde und u. U. ein wertvolles Instrument zur Verwirklichung dieser Zusammenarbeit werden könnte.

Neu ist auch, dass der Bund in Zukunft wird Grundsätze für Gestaltung und Ausbau des Mittelschulwesens, des höheren Bildungswesens, der Erwachsenenbildung und der ausserschulischen Jugendbildung aufstellen können. Von der Art und Weise, wie die nachschulische Weiterbildung gestaltet und mit dem Schulwesen in Verbindung gebracht wird, hängt es weitgehend ab, ob die neuen Verfassungsbestimmungen wirklich das ganze schweizerische Bildungswesen – oder eben nur die Schulen – beeinflussen werden.

Die neuen Bildungsartikel bieten die Chance, das Bildungswesen etwas übersichtlicher zu gestalten und die einzelnen Bereiche besser aufeinander abzustimmen. Die Absicht des Bundesrates, in einem besonderen Zweckartikel auch die gesellschaftlichen Ziele des Bildungswesens zu umschreiben, liess sich leider nicht verwirklichen; in der Vernehmllassung und im Parlament konnten die zum Teil sehr verschiedenartigen Auffassungen in nützlicher Frist nicht unter einen Hut gebracht werden. Man kann dies bedauern, denn die Frage nach der Zielsetzung ist berechtigt, und sie wird in Zukunft noch viel Nachdenken erfordern. Es entspricht aber der pragmatischen Tradition der Schweiz, in der Praxis notwendige neue Schritte zu tun, ohne die theoretische Klärung aller Alternativen auf die Spitze zu treiben. Man müsste sonst riskieren, auch in fünf oder zehn Jahren für die ersten praktischen Schritte wissenschaftlich noch nicht genügend abgesichert zu sein.

Unbestritten ist jedoch, dass unsere Schulen die Jugend auf das Leben vorzubereiten haben; neu ist, dass nun auch die Erwachsenen in ihrer Weiterbildung Beistand erhalten sollen. Diese neue Perspektive sowie auch die Tatsache, dass der Bund viel mehr als bisher mitreden wird, sind bereits wesentliche Gründe dafür, *dass die beiden Vorschläge der Bundesversammlung eine deutliche Zustimmung von Volk und Ständen verdienen*.

### *Wichtige Aspekte für die Ausführungs-Gesetzgebung*

Wenn Volk und Stände die neuen Verfassungsbestimmungen gutheissen, so werden viele Einzelfragen bei der Ausarbeitung der Ausführungsgesetze noch zu reden geben. Für einige Bildungsbereiche

liegen schon Vorstudien vor. Zwei Spezialkommissionen der Erziehungsdirektoren-Konferenz/EDK haben die Berichte «Mittelschule von Morgen» und «Lehrerbildung von Morgen» ausgearbeitet. Auch die Stipendienkommission hat ihre Arbeit beendigt. Es ist anzunehmen, dass für andere Teilbereiche analoge Berichte entstehen werden.

Neben all diesen an sich wichtigen Teilstudien ist es aber notwendig, dass das Bildungswesen *in den gesellschaftlichen Zusammenhang* hineingestellt wird und von daher seine Orientierung erfährt. In diesem Beitrag wird deshalb auf solche *Zusammenhänge* hingewiesen, ebenso auf mögliche und wünschbare Entwicklungstendenzen.

Nicht nur die Eltern und die Wirtschaft, auch die Kinder, die öffentlichen Gemeinschaften, die kulturellen Einrichtungen, die politischen Parteien, die Kirchen und sogar die Pensionierten stellen Ansprüche und erwarten viel von unserem Bildungswesen. Diese Bildungsbedürfnisse sollten näher abgeklärt werden; das Bildungsangebot wäre daraufhin zu untersuchen, ob es diesen Bedürfnissen gerecht wird und wie die vorhandenen Strukturen und Mittel allenfalls den heutigen und zukünftigen Bedürfnissen besser angepasst werden könnten.

Es wird noch grosser Anstrengungen bedürfen, wenn die Gesamtzusammenhänge bei der Ausführungsgesetzgebung wirklich ausschlaggebend werden sollen; ohne diese Anstrengungen wird einfach Stück um Stück angepasst und revidiert, damit letzten Endes jeder Sektor zu seinem eigenen Gesetz kommt. Es ist aber offensichtlich, dass eine umfassende Bildungsreform einen über die einzelnen Schulverwaltungen und Bildungsbereiche hinausreichenden Gestaltungswillen erfordert.

Von den Arbeiten der Kommission für die schweizerische Gesamtverkehrskonzeption ist kürzlich bekannt geworden, dass dort ein Begriffskatalog mit rund 300 Definitionen und ein Problemkatalog mit 130 Fragen bearbeitet werden. Im Bildungswesen kennt man derartige systematische Ansätze noch nicht, obschon hier die öffentlichen Ausgaben ebenfalls in die Milliarden gehen.

In den Bildungswissenschaften ist in den letzten zehn bis fünfzehn Jahren ebenfalls *ein Generalkonzept* entwickelt worden, jenes der «*éducation permanente*»; damit ist ein Organisationsprinzip für alle Formen der Erziehung, der Ausbildung und der Bildung gemeint, das die vorhandenen Mittel in einem zusammenhängenden Bildungssystem so einsetzt, dass jeder Einwohner, ob jung oder alt, für seinen Beruf oder für seine menschliche Entfaltung, im Klassenunterricht oder im Einzelstudium, Zugang zum nötigen und gesuchten Wissen findet und seine Fähigkeiten entsprechend üben und ausbilden kann. Das aus dem Französischen kommende Konzept der «*éducation permanente*» meint also etwas ganz anderes und umfasst viel

mehr als die deutschen Begriffe «Erwachsenenbildung» oder «ständige Weiterbildung».

Welche Konsequenzen sich aus diesem modernen Generalkonzept für die einzelnen Probleme des Bildungswesens ergeben, soll hier an Beispielen skizziert werden.

### *Anregungen der Unesco und des Europarates*

Die Unesco ist die Spezialorganisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur. In ihrem Hauptsitz in Paris ist seinerzeit das Konzept der «éducation permanente» entwickelt worden. Im vergangenen Sommer hat die Unesco in Tokio ihre Dritte Weltkonferenz für Erwachsenenbildung durchgeführt, die von 82 Mitgliedstaaten und 37 nichtstaatlichen Organisationen besucht wurde.

Die Konferenz hatte drei Aufgaben: die Tendenzen herauszuarbeiten, die sich seit der Zweiten Weltkonferenz im Jahre 1960 beobachten lassen; die Funktionen zu umschreiben, welche die Erwachsenenbildung innerhalb der Konzeption einer alle Altersstufen umfassenden und Bildung und Weiterbildung zu erfüllen hat und drittens, Massnahmen zu prüfen, die geeignet sind, das gesamte Bildungswesen so zu entwickeln, dass die Erwachsenen sich vermehrt weiterbilden. Das Ergebnis der zweiwöchigen Arbeiten in Tokio besteht in 33 zum Teil umfangreichen Empfehlungen an die Mitgliedstaaten einerseits und die Unesco anderseits<sup>1</sup>. Auf einige dieser Empfehlungen wird im folgenden Bezug genommen.

Innerhalb des Europarates hat das Ständige Komitee für die ausser-schulische Erziehung des Rates für kulturelle Zusammenarbeit im vergangenen Herbst zu den Ergebnissen der Unesco-Konferenz in Tokio Stellung genommen und die Mitgliedstaaten einstimmig eingeladen, die Empfehlungen von Tokio gründlich zu studieren, und das Programm des Rates für kulturelle Zusammenarbeit – im Lichte dieser Empfehlungen – entsprechend auszudehnen und weiterzuentwickeln.

### *Das Recht auf Bildung*

In der parlamentarischen Beratung ist der Vorschlag des Bundesrates, ein Recht auf «der Eignung entsprechende Ausbildung» in die Verfassung aufzunehmen, vom Parlament durch das «Recht auf Bildung» ersetzt worden. Vielen war der Begriff «Ausbildung» zu sehr auf den Beruf bezogen. Eine umfassende Menschenbildung, wurde

<sup>1</sup> Der Wortlaut dieser Empfehlungen kann – in französischer oder englischer Sprache – bei der SVEB, 8057 Zürich, oder bei der Nationalen Schweizerischen Unesco-Kommission, Bundeshaus, 3000 Bern, bestellt werden. Eine deutsche Uebersetzung wird voraussichtlich bis Ende Februar vorliegen.

etwa argumentiert, dürfe nicht auf die spezifische Eignung beschränkt sein, sondern sei Voraussetzung jeder sinnvollen Ausbildung. Durch diese Änderung ist jedenfalls deutlich zum Ausdruck gebracht, dass es, gestützt auf den neuen Bildungsartikel, nicht allein um die Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung geht, sondern ebenso sehr auch um die Förderung der allgemeinmenschlichen Bildung.

Die rechtliche Tragweite dieses Rechtes auf Bildung scheint noch nicht restlos abgeklärt zu sein. Sicher werden sich hier noch verschiedene Interpretationen geltend machen. Auf zwei mögliche Spielarten eines modernen Rechtes auf Bildung sei kurz hingewiesen. Unbestritten ist, dass jeder Einwohner das Recht auf unentgeltlichen Unterricht während der obligatorischen Schulzeit hat. Der Bund erhält überdies die Befugnis, die Dauer des obligatorischen Unterrichts festzulegen. Man kann sich nun aber fragen, ob es in der heutigen Zeit des raschen Wandels des objektiven Wissens noch sinnvoll sei, die obligatorische Schulzeit in einem Stück zu absolvieren, oder ob es nicht zweckmässiger wäre, vor Abschluss dieser Schulzeit eine gewisse Zeit in der Praxis zuzubringen.

Der damalige schwedische Erziehungsminister und heutige Ministerpräsident, Olaf Palme, hat diesen Gedanken an einer europäischen Erziehungsminister-Konferenz, im Mai 1969, erstmals öffentlich entwickelt. Er vertrat die Auffassung, dass die Jugendlichen gar nicht unbedingt so viel Wissen in der Schule erwerben sollten, bevor sie mit der Praxis in Berührung kämen. Es sei zu prüfen, ob sie nicht erst nach einem ersten Praxiskontakt ihre Schulzeit beenden sollten. Palme prägte für ein solchermaßen geöffnetes Schulwesen den englischen Begriff «recurrent education» (in französisch: éducation récurrente). Gemeint ist damit eine sich wiederholende Bildung, abwechselnd mit praktischer Berufsarbeit<sup>2</sup>.

Dieses *Prinzip der Rekurrenz* erhält eine noch grössere Bedeutung, und das wäre dann eine zweite Spielart, wenn man auch den Erwachsenen jederzeit Zugang zur Bildung ermöglichen will. Für eine gründliche und systematische Weiterbildung reichen gelegentliche Abendkurse nicht aus. Es müsste also ein Weg gefunden werden, um auch den Berufstätigen von Zeit zu Zeit, wochen- oder monatsweise, die Rückkehr zur Bildungstätigkeit zu ermöglichen.

Die Unesco-Konferenz in Tokio empfiehlt den Mitgliedstaaten, durch entsprechende Gesetzgebung das Recht auf lebenslange berufliche und allgemeine Fortbildung, während der Arbeitszeit und ohne Verdiensteinbusse, anzuerkennen. – Es ist denkbar, dieses Recht so zu formulieren, dass jeder Einwohner zwischen dem 20. und dem 60. Lebensjahr insgesamt eine bestimmte Anzahl Monate

<sup>2</sup> Die Ausführungen Palmes sind auszugsweise in «Education permanente», Zeitschrift der SVEB, in deutscher Uebersetzung wiedergegeben, 1970, Nr. 2, S. 5 bis 7.

(oder Jahre) für seine Weiterbildung verwenden kann. Dieser Anspruch wäre ein Zusatz zu der obligatorischen Schulzeit, welche letztere in einem Zug oder in mehreren Stücken absolviert. Die zeitliche Aufteilung des Anspruchs auf Weiterbildung wäre dem einzelnen überlassen. Das hätte den grossen Vorteil, dass die Rückkehr ins Bildungswesen dann stattfände, wenn der Betreffende für das Lernen hoch motiviert ist. Er brauchte nicht monate- und jahrelang herumzusitzen, wenn ihn ein Unterricht nicht interessiert. Er könnte jederzeit in die Arbeit zurückkehren.

Selbstverständlich sind für die Praxis noch viele Fragen zu lösen. Insbesondere wäre zwischen Arbeitgebern, Arbeitnehmern und dem Staat auszuhandeln, wie die Kosten zu verteilen sind, wie Friktionen vermieden werden können u. a. m. Die Unesco weist darauf hin, dass in diesem Zusammenhang eine ganze Anzahl von Qualifikationen und Diplomen geschaffen werden müssen, die dem einzelnen ein konkretes Resultat in die Hand geben und den Arbeitgebern eine Beurteilungsmöglichkeit eröffnen. Es wird betont, dass selbstverständlich alle Beteiligten an der Ausarbeitung des Systems mitzuwirken hätten.

Es liegt auf der Hand, dass damit Gedanken ausgesprochen sind, mit denen wir uns erst vertraut machen müssen, und es ist keinesfalls sicher, dass das postulierte Recht auf Bildung eine derartige Ausgestaltung finden wird. Und doch eröffnen die neuen Bildungsatikel die Chance, derartige Ueberlegungen in die Tat umzusetzen, und es ist zu hoffen, dass auch der Gedanke der Rekurrenz – der eine Spielart der «éducation permanente» darstellt – in das Studium verschiedener Alternativen einbezogen wird.

Es ist bemerkenswert, dass die OECD, die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung – welcher auch die Schweiz angehört – bereits verschiedene ausführliche Studien darüber an die Hand genommen hat, wie die «éducation récurrente» in der Praxis verwirklicht werden könnte<sup>3</sup>.

### ***Ein Nationaler Bildungsplan***

So sehr die Unesco-Konferenz den Regierungen empfiehlt, nationale Bildungspläne im Sinne und Geist der «éducation permanente» einzurichten, so sehr betont sie anderseits, dass ein modernes Bildungswesen, in welches neben den Schulen auch die Einrichtungen der Erwachsenenbildung, der beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie der kulturellen Entwicklung einbezogen sind, nicht allein von oben her zu verwirklichen ist. Der Einbezug von lokalen Initiativen aller Art ist notwendig, wobei auch Gruppen, die bisher nicht zum Bil-

<sup>3</sup> Ein Ueberblick über dieses spezielle Forschungsprogramm der OECD findet sich in «Education permanente», 1972, Nr. 4.

dungswesen zählten, sich an der Planung und Durchführung von Bildungsmassnahmen beteiligen sollten: private Unternehmungen, Behörden, Gewerkschaften, Genossenschaften, kulturelle Institutionen usw.

Die Konferenz gab sich durchaus Rechenschaft, dass dieses Ziel, nämlich die Mobilisierung aller Kräfte – auch jener, die bisher fernstanden – mit bildungspolitischen Massnahmen allein nicht erreicht werden kann; wirtschaftliche Bedrägnis, soziale Vorurteile und kulturelle Traditionen beeinflussen die Bildungsbereitschaft ausserordentlich stark. Um die Bildungswilligkeit zu heben, sind auch soziale, kulturelle und wirtschaftliche Veränderungen notwendig; umgekehrt braucht eine sich wandelnde Gesellschaft ein anpassungsfähiges Bildungswesen.

Die Ausarbeitung eines nationalen Bildungsplanes erweist sich somit als ein nicht nur komplexes, sondern umfassendes Anliegen. Es sind mindestens fünf Teilbereiche vorzubereiten:

- Es müssen **Bildungsziele** formuliert werden. Da weder die Schule, noch die Weiterbildung von Erwachsenen Ziele in sich selbst sind, muss im gesellschaftlichen Zusammenhang bestimmt werden, wozu das Bildungswesen da ist und wohin es führen soll.
- **Es sind verschiedene Strukturmodelle zu prüfen.** Es ist zu bestimmen, welche Institutionen zur Erreichung der Bildungsziele notwendig sind, welches die Zuständigkeiten der einzelnen Institutionen sein sollen und auf welche Weise die Arbeitsteilung zwischen den verschiedenen Bildungsbereichen institutionalisiert und immer wieder der Entwicklung angepasst werden kann.
- Es ist abzuklären und zu überwachen, was für **Bedingungen im wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bereich** überwunden oder entwickelt werden müssen, damit sich auch jene an den Bildungsbemühungen beteiligen, die bisher keine Gelegenheit hatten oder keine Bereitschaft dazu zeigten.
- Es ist festzustellen, inwieweit die **Lehrerbildung** durch die neuen Bildungsziele beeinflusst wird und welche **zusätzlichen Kader** an Kursleitern und Animatoren notwendig sind, um die Aufgaben zu erfüllen.
- Viel **angewandte Forschung** muss aufgebaut werden, um diese vier Problemkreise erhellen und bearbeiten zu können. Dazu gehören nicht nur Untersuchungen über die Bildungsmotivation, die Lehrmethoden und dergleichen, sondern auch über die anthropologischen und soziologischen Hindernisse, die dem Lernen entgegenstehen, die Ergründung des wirtschaftlichen und sozialen Nutzens von Bildungsinvestitionen u. a. m.

Würde in der Schweiz ein Nationaler Bildungsrat berufen, so wäre wahrscheinlich eine seiner ersten Aufgaben, die Grundlagen für einen derartigen Bildungsplan zu legen. Es liesse sich auch denken,

dass in einem Kanton erste Experimente im Sinne der «éducation permanente» und der rekurrenten Weiterbildung unternommen würden – selbstverständlich mit wissenschaftlicher Beobachtung. Schon ein beschränktes lokales oder regionales Experiment ist aber nicht durchführbar, ohne dass bisher getrennt arbeitende Verwaltungen zusammenarbeiten. Das Erziehungsdepartement – dem die Schulen unterstehen – müsste mit dem Volkswirtschaftsdepartement – dem die berufliche Aus- und Weiterbildung untersteht – gemeinsam neue Strukturen entwickeln. Eine solche Zusammenarbeit ist bis heute nicht zu beobachten, und die Widerstände sind gross; aber von den Schwierigkeiten soll man ja nicht reden, diese sprechen für sich selbst.

### *Die Beziehung zwischen Schule und Erwachsenenbildung*

Die Unesco-Konferenz in Tokio stellt fest, dass für den Bildungserfolg der Kinder – und damit der Menschen schlechthin – das soziale Milieu einen grösseren Einfluss hat als die materielle Ausstattung und die Methoden der Schule; der Unterschied zwischen dem guten oder schlechten familiären Milieu, zwischen einer anregenden oder eher hemmenden Umgebung, fällt viel stärker ins Gewicht, als der Unterschied zwischen einer guten oder einer schlechten Schule. Daraus wird gefolgert, dass die Weiterbildung der Erwachsenen nicht in die Schule integriert werden darf, sondern ihre eigenen Strukturen neben der Schule braucht, damit sie in der Bildungspolitik als gleichberechtigter Partner mitreden kann.

Aber auch die Weiterbildung darf nicht isoliert betrachtet und entwickelt werden. Es hat sich nämlich gezeigt, dass das bisherige Anwachsen der Teilnehmerzahlen in der Erwachsenenbildung nicht automatisch zu einem gleichmässigeren Bildungsstand in der Gesellschaft geführt hat; denn jene, die ohnehin schon eine bessere Ausbildung durchlaufen hatten, benützten die Angebote zu ihrer Weiterbildung am meisten und zogen den grössten Nutzen daraus. Damit wurde ihr Abstand zu der grösseren Zahl jener, die sich bisher für die freiwillige Weiterbildung nicht interessiert haben, noch grösser.

Es muss das gemeinsame Anliegen von Schulen, Behörden und Institutionen der Weiterbildung sein, alles nötige vorzukehren, damit das Verhalten der Erwachsenen (und Eltern!) derart anregend werden kann, dass der Bildungserfolg der jungen Generation nicht verunmöglich wird. Eine ausgebaute Elternbildung und Verhaltensbildung in anderer Form sind mögliche Ansätze, die dringend studiert und entwickelt werden müssten.

Wenn einmal die Kommunikation zwischen den verschiedenen Bildungsbereichen institutionalisiert sein wird – in einem Nationalen Bildungsrat und entsprechenden Gremien auf regionaler Ebene –

dann kann die Erwachsenenbildung viel zur Schulreform beitragen, speziell was die Bildungsziele und die Methoden anbelangt. In der Weiterbildung der Erwachsenen sind Methoden entwickelt worden, die eine aktive Anteilnahme der Bildungswilligen am Lernprozess ermöglichen. Die zahlreichen methodischen Formen der Informationsvermittlung und der Gruppenarbeit sind geeignet, von dem früher üblichen autoritären Lehrstil zu einer freiwilligen Beteiligung am Bildungsgeschehen überzuleiten. Man spricht nicht von Lehrer und Schüler, sondern von Leiter, Berater oder Animator einerseits und Teilnehmer anderseits.

Die Erwachsenenbildung war – im Gegensatz zur Schule – aus zwei Gründen schon früh zu aktiven Methoden gezwungen: sie kann ihre Teilnehmer nicht zum Lernen zwingen, weil die Teilnahme freiwillig ist, und sie hat es mit Teilnehmern zu tun, die schon eine Menge Wissen und Erfahrung haben und deshalb nicht unkritisch alles entgegennehmen, was ihnen dargeboten wird. In der Weiterbildung ist der Erwachsene selbst die am stärksten wirkende Kraft zugunsten seiner eigenen Entwicklung. Wenn man anfinge, diese Erfahrungen systematisch auch in der Schule und in der häuslichen Erziehung auszuwerten, so dürfte man finden, dass die Entdeckerfreude, die Tatenlust und der Lernwille der Kinder kostliche Güter sind, die man in der Erziehung und in der Schule viel mehr anerkennen, würdigen und auswerten sollte, als das bisher geschehen ist.

### *Moderne Hilfsmittel zur Anregung und für den Unterricht*

Wenn der Bund daran geht, gemäss Artikel 27bis, Alinea 4, «Grundsätze für Gestaltung und Ausbau des Mittelschulwesens, des höheren Bildungswesens, der Erwachsenenbildung und der ausserschulischen Jugendbildung ... aufzustellen», so gehören dazu sicher auch Hilfsmittel, deren Entwicklung heute in einzelnen Kantonen oder Schulhäusern isoliert vorgenommen wird oder sonstwie dem Zufall überlassen bleibt. Bei der Erforschung des programmierten Unterrichts und bei Lernkontrollen in der Erwachsenenbildung ist man darauf aufmerksam geworden, dass man Unterrichtsstoffe in viel kleineren «Paketen» als bisher und vermehrt auch visuell darbieten muss – nicht zuletzt deshalb, weil die Menschen heute viel mehr mit den Augen als mit den Ohren leben. Für optimalen Lernerfolg sind vor allem auch ausgiebige Uebungsmöglichkeiten notwendig, wo jeder Beteiligte alles Neue unmittelbar selbst soll anwenden können.

Einheitliche Lehrbücher in allen Schulen und Kantonen wären sicher schon ein enormer Erfolg von Koordinierungsbestrebungen, doch braucht es noch viel mehr. Es sind geeignete Bilderserien, kurze Filme, Uebungsprogramme mit anschaulichen Anleitungen und den entsprechenden Uebungsmaterialien in grosser Zahl bereitzustellen. Dieses Material muss so gut präsentiert werden, dass es

jeder einmal bei sich im Schulhaus oder im eigenen Heim prüfen und verwenden möchte.

Die Produktion dieser Programme und Materialien sollte soweit wie möglich innerhalb eines Sprachbereiches konzentriert werden. Es drängt sich hier die Zusammenarbeit der deutschen Schweiz mit Westdeutschland und Oesterreich auf, für die französische Schweiz mit französischsprachenden Ländern usw. Die Unesco-Konferenz empfiehlt den Mitgliedstaaten überdies, sich für die Einführung von internationalen Normen einzusetzen, damit irgendwo entstehende neue Unterrichtshilfen international ausgetauscht und vermehrt ausgewertet werden können. Die Herstellung ist nicht nur teuer, sondern auch von hochqualifizierten Spezialisten abhängig, die in allen Ländern bis heute selten zu finden sind.

Auch an die Produzenten von Ausbildungsgeräten wird appelliert, internationale Normen einzuhalten, so dass die verschiedenen Hilfsmittel überall verwendet und kombiniert werden können.

Bei der Verteilung derartiger Hilfsmittel sind ebenfalls neue Wege zu beschreiten. Kantonale Lehrmittelverlage müssen nicht nur untereinander zusammenarbeiten, sie sollten auch für Zwecke der Weiterbildung zugänglich sein. Eine bedeutende Rolle bei der Verteilung werden Radio- und Fernsehanstalten spielen. Nicht nur deshalb, weil ein Kursleiter oder ein Einzelner die Programme auf seinen eigenen Bildschirm sollte bestellen können, sondern auch noch aus einem ganz anderen Grunde.

Es wurde schon darauf hingewiesen, dass bis heute nur jene die bestehenden Bildungsmöglichkeiten ausgeschöpft haben, die schon von Haus aus und dann in der Jugend eine überdurchschnittliche Anregung und Ausbildung erfahren hatten. Der Grossteil der Bevölkerung, schätzungsweise 80 Prozent aller Erwachsenen, kümmert sich nicht oder zu wenig um seine weitere Entwicklung. Es scheint, soweit die Kenntnisse bisher reichen, dass diese Bevölkerungskreise noch am ehesten über den Bildschirm zu erreichen sind. Dieses Medium wird offenbar mehr verfolgt als Fachzeitschriften oder gar Tageszeitungen. Soll dieser Weg gangbar werden, so müssen bestimmte Bedingungen eingehalten sein: die Sendungen, die auf Bildung abzielen, müssen ansprechend, einladend, packend und in jeder Beziehung interessant sein. Die bisher in der Schweiz bekannt gewordenen sogenannten Bildungssendungen sind viel zu schulisch aufgebaut und können diese Bedingungen nie erfüllen. Eine Sendung ist zudem nur ein Anstoss. Sie muss ergänzt werden durch schriftliche Unterlagen und Antworten, die von Zuhörer und Zuschauer zur Ueberprüfung und Ergänzung eingeschickt werden können. Hier sind Formen der Unterhaltung entsprechend einzusetzen: Wettbewerbe, Quizfragen, Ausscheidungen und dergleichen mehr. Die Medien haben bei uns noch nicht angefangen, Techniken aus dem Unterhaltungsbereich auch im Bildungsbereich nutzbar zu

machen. Dies wird allerdings nur mit Aussicht auf Erfolg möglich sein, wenn die Medien spezielle Abteilungen eröffnen können – oder wenn zusätzliche Spezialstudios entstehen – welche mit den notwendigen Fachleuten dieser Arbeit nachgehen können.

Eine besondere Aufgabe stellt sich den privaten Organisationen der Erwachsenenbildung und des kulturellen Lebens. Die durch Radio und Fernsehen angeregten Erwachsenen müssen von Zeit zu Zeit, in kleinen Gruppen und mit ausgebildeten Fachleuten, die Probleme vertiefen und besprechen können. Solche menschlichen Kontakte in kleinen Gruppen sind auch innerhalb der «offenen Universität» in Grossbritannien das entscheidende Element für den Bildungserfolg. Aehnliche Gruppenzusammenkünfte sind selbstverständlich auch innerhalb der Betriebe oder der Wirtschaftsverbände denkbar, wenn es sich um spezifisch berufliche Bildungsbedürfnisse handelt. Dass nach erfolgreichem Abschluss derartiger Lehrgänge auch entsprechende Ausweise erhältlich sein müssen – für jene, die solche wünschen – ist oben schon erwähnt worden.

### *Besser ausgebildete Lehrkräfte*

Die Unesco-Konferenz appelliert an die Mitgliedstaaten, der Ausbildung von Lehrkräften für die Weiterbildung von Erwachsenen hohe Priorität einzuräumen. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Lehrkräfte (Kursleiter, Dozenten, Instruktoren, Animatoren, Leiter von Bildungsorganisationen und deren Stäbe usw.) als soziale Führungskräfte auszubilden sind, die nicht nur ihre Fachdisziplin verstehen, sondern eine tiefe Einsicht in die gesellschaftlichen Aspekte ihres Wirkens und zugleich die Fähigkeit haben müssen, alle menschlichen Kräfte eines Gemeinwesens zur verantwortlichen Teilnahme an der Bildungsarbeit zu bewegen.

Es ist notwendig, diese Lehrkräfte so zu schulen, dass sie in ihren Bildungsprogrammen moderne Hilfsmittel und den Jugendlichen sowie den Erwachsenen gerechte Methoden entwickeln können, die den lokalen Traditionen – in welchen die Lehrkräfte wirken – angepasst und inhaltlich auf sie bezogen sind. Um genügend Mitarbeiter zu haben, sind systematische Anstrengungen nötig, innerhalb der vorhandenen oder potentiellen Führungskräfte geeignete Lehrkräfte zu entdecken, zu rekrutieren und einer Ausbildung zuzuführen.

Für die Ausbildung denkt die Unesco einerseits an die Lehrerausbildungsstätten; hier sollten Studien der Erwachsenenbildung in die Lehrpläne eingebaut werden, so dass die Schullehrer auch vorbereitet sind, Erwachsenen bei der Weiterbildung zu helfen. Gleichermassen kann auch auf die Ausbildung von Bibliothekaren und anderer Führungskräfte eingewirkt werden. Besondere Seminare und Lehrgänge sind vorzubereiten für Lehrkräfte und Instruktoren aus Industrie und Verwaltung, die sich in systematischer Weise auf ihre

**Arbeit mit Erwachsenen vorbereiten möchten.** Nochmals eine andere Aufgabe ist die Vorbereitung von Ausbildungslehrgängen für Leute, die eine Mitarbeit in Bildungsfunk, Bildungsfernsehen oder Erwachsenenbildung zu ihrem Hauptberuf wählen. Hier lassen sich Aufstockungen auf die Studiengänge der Lehrerseminare, wie auch spezielle Abteilungen an Fach- und Hochschulen denken.

Die Verwirklichung solcher Ideen stösst in der Schweiz natürlich auf grosse Schwierigkeiten. Es gibt 10 Hochschulen und rund 50 Lehrerbildungsstätten und alle sind heute ausgelastet und mit Problemen reichlich gesegnet. Auf den ersten Blick kann man sich kaum vorstellen, dass hier neuer Raum für die Ausbildung von Mitarbeitern in der Erwachsenenbildung gefunden werden könnte.

Sicher darf man hoffen, dass die beiden geplanten neuen Hochschulen in Luzern und im Aargau Ausbildungsglegenheiten offerieren werden, die für verschiedenste Kategorien von Kursleitern offen stünden. Es ist aber sehr wohl möglich, dass auch diese beiden Institute für die Erfüllung der enorm vielen neuen Aufgaben der Weiterbildung nicht ausreichen werden. Es scheint daher unausweichlich, auch spezielle Institute für die Ausbildung von Mitarbeitern in diesen Bereichen zu konzipieren. Dies vor allem für die mittleren Kader, die zahlenmäßig am stärksten ins Gewicht fallen.

Für derartige spezielle Ausbildungseinrichtungen gibt es bereits Beispiele. Eines der vollständigsten ist vielleicht jenes in Tokio, das für die Ausbildung von Fachleuten der «sozialen Erziehung» neu errichtet worden ist (National Training Institute for Social Education). In Kursen von zwei Wochen bis drei Monaten Dauer können je 150 Teilnehmer sich jeweils das nötige Rüstzeug aneignen, um in Städten und Bezirken Fernseh-Dienste für Bildungszwecke, Freizeittätigkeiten und soziale Dienste aller Art aufzubauen und zu entwickeln. Das Institut ist vorbildlich eingerichtet und arbeitet auf dem letzten Stand der didaktischen und technischen Entwicklung.

***Warum die Annahme der neuen Verfassungsbestimmungen nötig ist***

Die obigen Ausführungen haben gezeigt, dass bei Annahme dieser neuen Verfassungsartikel – und nur dann – neue Horizonte in der schweizerischen Bildungspolitik sichtbar werden. Das Bildungswesen der Zukunft wird sich je länger je weniger nur auf die Kinder und die Jugendlichen beschränken können. Jeder Erwachsene geht also am 3. und 4. März auch für seine eigenen Anliegen an die Urne. Es ist zu hoffen, dass die vorliegenden Vorschläge eine erfreuliche Annahme finden werden. Dies könnte Anlass dafür sein, dass viele Schweizer Mut schöpfen, notwendigen neuen Experimenten gegenüber aufgeschlossener und auch persönlich willens werden, an der Entwicklung eines modernen Bildungswesens mitzuwirken und sich persönlich daran zu beteiligen.